

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 29989/2021/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszolldirektion gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2021/07/20

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/06/09 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Schulter-/Armbandage, sog. BORT OmoSAT, Art.-Nr. 121 980, Größe 2, Foto siehe Anlage,
- in einem Polybeutel mit Papierenleger verpackt, noch nicht zusammengesetzt,
- in Form einer einseitig offenen Tasche (ca. 44 cm lang und bis zu 18 cm hoch) zur Aufnahme des angewinkelten Arms, mit einem aufgeklebten Verschlussriegel ausgestattet, mit längenverstellbarem, bis zu ca. 8 cm breitem Schulter- und bis zu ca. 10 cm breitem Taillengurt; aus dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5903 mit Außen- und Innenlagen aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Zellkunststoff; mit aufgenähten Flauchbändern aus Geweben, Hakenbändern aus Kunststoff und Kunststoffösen zu verbinden bzw. zu schließen; alle Gewirke und Gewebe sind aus Spinnstoffen,
- mit einem an einer in die Tasche eingeschobenen Metallschiene befestigten, weichen Übungsball aus Kunststoff für Hand- und Fingerübungen, mit Spinnstoff überzogen,
- an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- dient laut Antrag zur posttraumatischen, postoperativen oder konservativen Ruhigstellung des Schultergelenks in definierter Position, u. a. bei Distorsion, Kontusion, subcapitaler Humerusfraktur und Lähmungserscheinungen,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main

Im Auftrag

Datum 20. Juli 2021

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

